

Amtsgericht Lichtenberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 3/24

Berlin, 03.12.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 27.01.2025	09:30 Uhr	2227, Sitzungssaal	Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lichtenberg

Je 1/2 Anteil am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	25/1000	Wohnung mit Keller	5	8533N
2	25/1000	Wohnung mit Keller	5	8533N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Lichtenberg	Fl. 14, Nr. 1228	Gebäude- und Freifläche	10369 Berlin, Erich-Kuttner-Straße 10, 12, 14, 16	3.035

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
1		115.000,00 €

2	Die folgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr: Bei dem Objekt handelt es sich um eine 4-Zimmer-Wohnung im 2. OG links des Aufgangs Erich-Kuttner-Straße 10. Die Wohnfläche beträgt ca. 71,30 m ² , bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Flur mit Abstellnische (Kammer), Bad und Balkon. Die gesamte Wohnanlage besteht aus 4 vollunterkellerten Hausaufgängen mit je 10 Wohnungen, Baujahr ca. 1964, verteilt auf 5 Vollgeschosse. 1996 erfolgten Sanierungen/Modernisierungen sowie die Aufteilung in Wohnungseigentum, 2009/2010 erfolgte der Anbau der Balkonanlage. Zu der Wohnung gehört auch ein Keller im KG.	115.000,00 €
---	---	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 230.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung der Versteigerungsvermerke erfolgte am 26.02.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 21.02.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.